## Satzung

#### über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Gemeinde Jenaprießnitz/Wogau über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet in den "Mühläckern" (Lebensmittelmarkt)

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl.1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.92, geändert durch den Beschluß Nr. 26/93 vom 15.06.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet in den "Mühläckern", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Text und Verfahrensmappe

#### Verfahrensvermerke:

- Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BauZVO
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.08.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Jenaprießnitz, den 27.7.95

Lorbéer Bürgermeister

# Satzung der Gemeinde Jenaprießnitz

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Kerngebiet Kaufhalle in den "Mühläckern"

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl.1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.92, geändert durch den Beschluß Nr. 26/93 vom 15.06.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet in den "Mühläckern", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Text und Verfahrensmappe sowie Vorhaben- und Erschlie-Bungsvertrag

- (1) die Satzung besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit den zeichnerischen Festsetzungen sowie dem Text zum Satzungsbeschluß.
- (2) Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke "In den Mühläckern" mit den Parzellen: 1002-1, 1002-2, 1003-3, Die Flurstücke und Parzellen werden begrenzt

- vom Bachlauf im Norden,

- vom Wirtschaftsweg Parzelle 1004-2 im Süden,

- vom Ortsweg Parzelle 1001 im Osten,

- Wirtschaftsweg Parzelle 1004-1 im Westen,
- (3) Das maßgebliche Planexemplar wird im Archiv des Gemeindeamtes zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

- (1) Die Art der baulichen Nutzung § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 7 sowie 16.20 der BauNVO wird als Kerngebiet (MK) festgesetzt.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB und § 16 u. f. der BauNVO) ist durch die im Vorhaben und Erschließungsplan eingetragene Zahl der Vollgeschosse der Geometrie der Gebäude und deren Dachformen festgesetzt.

Folgende Grund- und Geschoßflächenzahlen werden - unter spezieller Beachtung des § 17 der BauNVO festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) bis max. 1,0 Geschoßflächenzahl (GFZ) bis max. 3.0

- (3) Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB) wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §§ 22 und 23 BauNVO festgesetzt. Die darin enthaltenen Baulinien zu den Nachbargrundstücken und zur vorhandenen Bebbauung sowie zum Bachverlauf, sind zwingen einzuhalten. Die Baugrenzen ergeben sich aus dem im Vorhabensplan festgesetzten Hauptgebäude.
- (4) Die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB), die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze, Fußgängerbereiche sowie Ein- und Ausfahrten) sind im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt. Die Anbindung des Grundstückes, ist über den Ortsweg Parzelle 1001 zu gewährleisten.
- (5) Für das Kerngebiet ist eine starke Durchgrünung, besonders im Bachbereich mit bodenständigen Bäumen zu sichern.

(6) Für die Herstellung der erforderlichen äußeren und inneren Erschließungsanlagen ist zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Vorhaben- und Erschließungsträger ein Vorhaben- und Erschließungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes und als Anlage beigefügt. Auf der Grundlage dieses Vertrages überträgt die Gemeindeverwaltung dem Vorhabensträger gemäß § 123, Abs. 3 BauGB die Durchführung der Erschließung nach Maßgabe dieses Vertrages.

Jenaprießnitz, den 29.07.1993

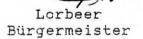
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerke:

 Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.02.1992 unter der Beschluß Nr.: 3/92 die Austellung eines Vorhabenund Erschließungsplanes für das Gebiet "In den Mühläckern" beschlossen.

JenaprieBnitz, den 29.07.1993



 Die Gemeindevertretung hat am 10.03.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

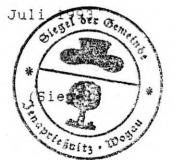
Jenaprießnitz, den 29. Juli



Lorbeer Bürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.03. bis zum 21.04.92 während der Büroöffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.03. bis 17.03.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jenaprießnitz, den 29. Juli,



Lorbeer Bürgermeister 4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.04.92 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Jenaprießnitz, den 29. Jul

Lorbeer Bürgermeister

5. Der Vorhaben- und Erschließungeran, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.04.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.04.92 gebilligt.

Jenaprießnitz, den 29. Juli



Lorbeer Bürgermeister

6. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: - mit Nebenbestim- mungen und Hinweisen - erteilt

Jenaprießnitz, den

Lorbeer Bürgermeister 7. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschliessungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom ...... bis zum ...... ortsüblich bekanntge macht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Jenaprießnitz, den

Lorbeer Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der Gemeinde Jenaprießnitz/Wogau

Betr. Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde für das Gebiet "In den Mühläckern" (Lebensmittelmarkt)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.04.1992 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Jenaprießnitz/Wogau für das Gebiet "In den Mühläckern" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.09.1993 unter dem AZ: G/JL/B-32/09.93 genehmigt:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am 27.10.1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab dem Tage der Auslegung in der Gemeindeverwaltung Jenaprießnitz/Wogau während der Dienststunden, dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 27.09.1993

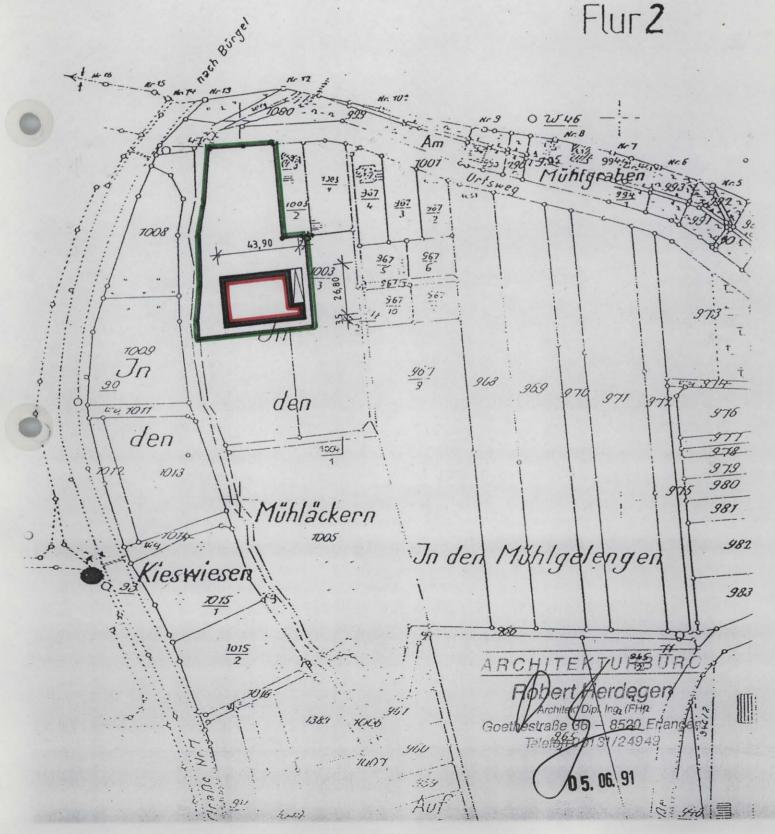
Abzunehmen am: 27.10.1993 Abgenommen am: 28.10.1993

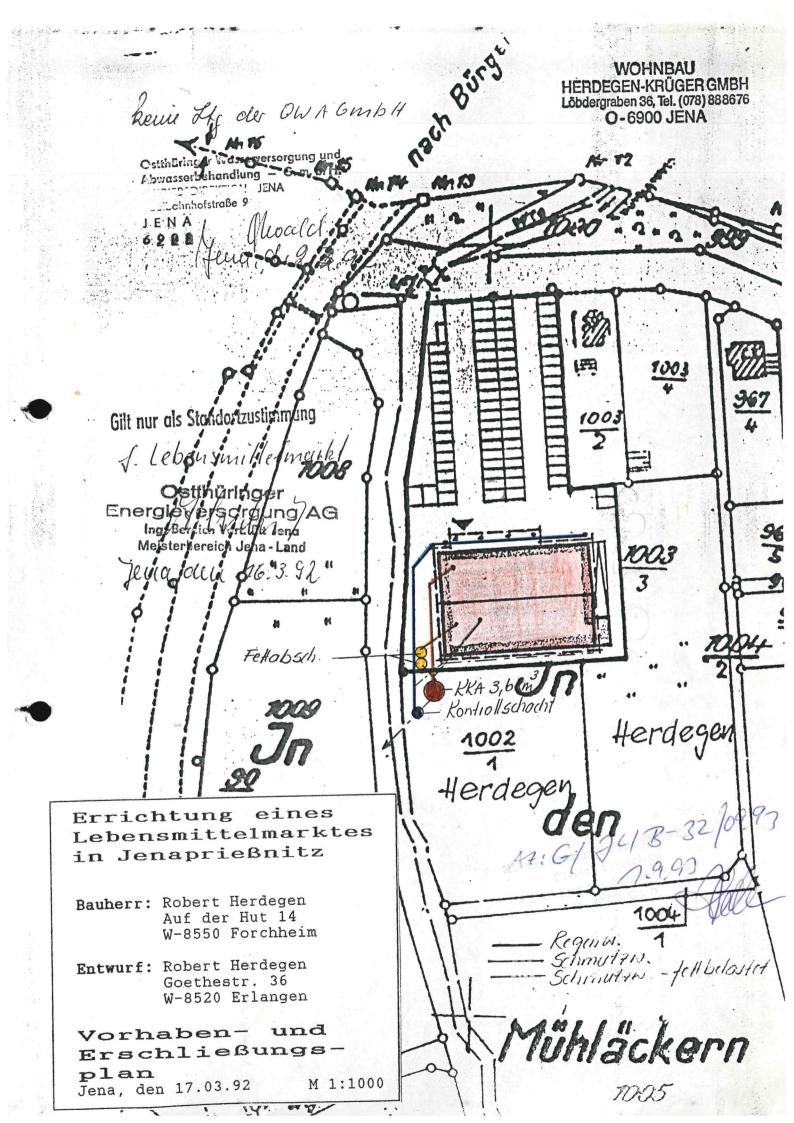
JenaprieBnitz, den 23. September 1993



0 253

# Gemarkung Wogai





Lageplan M = 1:500

Jenapriessnitz

Gemarkung Wogau

